

am 6. Februar 2019 von den Behörden der Zentralafrikanischen Republik und von den bewaffneten Gruppen in Bangui unterzeichnet wurde, und hervorhebend, dass das Abkommen von zentraler Bedeutung ist und im Rahmen seiner Durchführung weitere Fortschritte erzielt werden müssen,

bekräftigend, dass die Durchführung des Friedensabkommens auch weiterhin der einzige Mechanismus zur Herbeiführung dauerhaften Friedens und dauerhafter Stabilität in der Zentralafrikanischen Republik und der einzige Rahmen für den Dialog mit bewaffneten Gruppen, die der Gewalt abgeschworen haben, ist,

unter entschiedenster Verurteilung der Verstöße gegen das Friedensabkommen und der von allen Konfliktparteien im ganzen Land verübten Gewalt, einschließlich des verstärkten Einsatzes explosiver Kampfmittel, der auf die Behinderung des Wahlprozesses abzielenden Gewalt, der Aufstachelung zu Gewalt und Hass, die sich insbesondere gegen Angehörige bestimmter ethnischer und religiöser Gemeinschaften richtet und zu Tötungen, Verletzungen und Vertreibungen führt, der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie der Menschenrechtsverletzungen und Übergriffe, insbesondere derjenigen, deren Opfer Kinder sind, und der sexuellen Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten,

Kenntnis nehmend von dem gemeinsamen Bericht der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik (MINUSCA) und des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) vom 4. August 2021 über die in der Zentralafrikanischen Republik begangenen Menschenrechtsverletzungen und Übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, mit Besorgnis feststellend, dass alle Konfliktparteien solche Verletzungen und Verstöße begangen haben, unter Begrüßung der von den Behörden der Zentralafrikanischen Republik vorgelegten Antwort auf die Feststellungen des Berichts und dem Ausdruck seiner Unterstützung für die Durchführung der von der Regierung vorgeschlagenen Präventiv- und Abhilfemaßnahmen,

betonend, dass es dringend und zwingend notwendig ist, die Straflosigkeit in der Zentralafrikanischen Republik zu beenden, Kenntnis nehmend von der laufenden Arbeit der

unterstreichen, dass die nationalen Anstrengungen zur Ausweitung der staatlichen Autorität und zur Reform des Sicherheitssektors in der Zentralafrikanischen Republik auch weiterhin unterstützt werden müssen,

unter Begrüßung der Arbeit der MINUSCA, der Beobachtermission der Afrikanischen Union in der Zentralafrikanischen Republik (MOUACA), der Ausbildungsmission der Europäischen Union in der Zentralafrikanischen Republik (EUROCA) und der Beratungsmission der Europäischen Union in der Zentralafrikanischen Republik (EUAM RCA) sowie der von anderen internationalen und regionalen Partnern der Zentralafrikanischen Republik, darunter Frankreich, die Russische Föderation, die Vereinigten Staaten von Amerika, die Volksrepublik China und die Republik Ruanda, bereitgestellten Unterstützung mit dem Ziel, die Sicherheits- und Verteidigungskräfte der Zentralafrikanischen Republik auszubilden und ihre Kapazitäten auszubauen, und Ermutigung einer kohärenten, transparenten und wirksamen Abstimmung der internationalen Unterstützung für die Zentralafrikanische Republik,

unter Verurteilung grenzüberschreitender krimineller Tätigkeiten, darunter Waffenhandel, illegaler Handel, illegale Ausbeutung von und illegaler Handel mit natürlichen Ressourcen wie Gold, Diamanten, Holz und wildlebenden Tieren und Pflanzen sowie der uner-

S/RES2605(2021)

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 11. Oktober 2021 (S/2021/86),

feststellend dass die Situation in der Zentralafrikanischen Republik nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

Politischer Prozess, einschließlich der Durchführung des Friedensabkommens, und Ausweitung der staatlichen Autorität

1. ermutigt

Behörden der Zentralafrikanischen Republik in ihrem Bemühen zu unterstützen, die Teilnahme der Flüchtlinge an den Wahlprozessen zu ermöglichen **betont** ferner wie wichtig es ist, Maßnahmen, darunter Sanktionen, und Mechanismen festzulegen und umzusetzen, die gemäß Artikel 35 des Friedensabkommens gegen Parteien angewandt werden könnten, die ihre Verpflichtungen nicht einhalten;

6. fordert die Behörden der Zentralafrikanischen Republik und die Behörden der Nachbarländer **auf**, auf regionaler Ebene dabei zusammenzuarbeiten, grenzüberschreitende kriminelle Netzwerke und bewaffnete Gruppen, die am Waffenhandel und an der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen beteiligt sind **zu untersuchen und zu bekämpfen**; fordert die Reaktivierung und regelmäßige Weiterverfolgung der bilateralen gemeinsamen Kommissionen der Zentralafrikanischen Republik und der Nachbarländer zur Bewältigung grenzüberschreitender Probleme, einschließlich **Probleme** im Zusammenhang mit dem Waffenhandel, und **dordert** die Kommissionen **auf**, die von ihnen vereinbarten weiteren Schritte zu ergreifen, um die gemeinsamen Grenzen zu sichern;

7. ermutigt die Behörden der Zentralafrikanischen Republik, das nationale Bewusstsein und die nationale Eigenverantwortung für das Friedensabkommen zu festigen und auszuweiten, unter anderem durch Sensibilisierungskampagnen **in** dieser Hinsicht auf die entscheidende Rolle der politischen Parteien, einschließlich der Opposition, der Zivilgesellschaft und religiöser Organisationen im Friedens- **und** Aussöhnungsprozess und darauf, dass die Behörden der Zentralafrikanischen Republik deren Mitwirkung an der Durchführung des Friedensabkommens sowie am umfassenden politischen Prozess ausreichend fördern müssen, **und befürwortet** ferner **die volle, gleichberechtigte und produktive Teilhabe der Frauen und der Jugend an diesem Prozess**;

8. fordert die Behörden der Zentralafrikanischen Republik **nachdrücklich auf** dringend einen wirklich inklusiven Prozess zur Unterstützung der Aussöhnung **in** der Zentralafrikanischen Republik umzusetzen, indem sie gegen die tieferen Ursachen des Konflikts angehen, darunter die Marginalisierung **von** Zivilpersonen, die bestimmten Volksgruppen angehören, die Probleme der nationalen Identität, lokale Missstände in allen Teilen der Gesellschaft im gesamten Hoheitsgebiet der Zentralafrikanischen Republik und die Probleme im Zusammenhang mit der Transparenz, einschließlich durch die Organisation nationaler und lokaler Wahlprozesse, die Durchführung der im Friedensabkommen vorgesehenen politischen Reformen, nationale politische Maßnahmen für wirtschaftliche Entwicklung und die Rekrutierung für den öffentlichen Dienst, un0912 0 P4.84 40e34470000917(n/9eh4)-3(ert)] T[(ang)-4(e)7(hö

14. bekundet seine ernste Besorgnis angesichts der wiederholten Behauptungen, wonach die Verteidigungs- und Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht verstoßen haben sollen, nimmt wohlwollend zur Kenntnis, dass die Regierung der Zentralafrikanischen Republik Maßnahmen angekündigt hat, um die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, und fordert die internationalen Partner auf, darauf zu bestehen, dass die Achtung der internationalen Menschenrechtsnormen, des humanitären Völkerrechts, des humanitären Völkerrechts und des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht eine notwendige Voraussetzung für

leitenden internationalen Finanzinstitutionen, und auf der Grundlage der wesentlichen Ziele der Friedenskonsolidierung und der Staatsbildung die öffentliche Finanzverwaltung und Rechenschaftslegung in einer Weise zu verbessern, die ihnen die Deckung der mit einem

einschließlich zu einer psychischen Gesundheit und psychosozialen Versorgung, und fordert die Behörden der Zentralafrikanischen Republik und die internationalen Partner, die Ressortübergreifende Gruppe für schnelles Eingreifen und die Bekämpfung sexueller Gewalt gegen Frauen und Kinder dauerhaft zu unterstützen;

Mandat der MINUSCA

28. bekundet seine nachdrückliche Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, Mankeur Ndiaye;

29. beschließt das Mandat der MINUSCA bis zum 15. November 2022 zu verlängern;

30. beschließt, dass die MINUSCA weiter bis zu 14.400 Militärkräfte, darunter 580 Militärbeobachter und Militärstabsoffiziere, und 3.020 Polizeiangehörige, darunter 600 Einzelpolizisten und 2.420 Angehörige organisierter Polizeieinheiten sowie 108 Strafvollzugsbedienstete umfassen wird, und erinnert an seine Absicht, diese Zahl fortlaufend zu überprüfen;

31. beschließt, dass das Mandat der MINUSCA darauf ausgerichtet ist, eine mehrjährige strategische Vision zur Schaffung der politischen, sicherheitsbezogenen und institutionellen Bedingungen voranzubringen, die der nationalen Aussöhnung und einem dauerhaften Frieden durch die Durchführung des Friedensabkommens und der Beseitigung der von bewaffneten Gruppen ausgehenden Bedrohung förderlich sind, und zwar durch einen umfassenden Ansatz und eine unbeschadet der Grundprinzipien der Friedenssicherung proaktive und robuste Aufstellung;

32. erinnert daran, dass die MINUSCA ihr Mandat nach Maßgabe der in den Ziffern 34 bis 36 festgelegten vorrangigen Aufgaben und gegebenenfalls stufenweise durchführen soll, und ersucht ferner den Generalsekretär, bei dem Einsatz der Mission dieser Priorisierung Rechnung zu tragen und die Haushaltsmittel auf diese Weise einzusetzen, die der in dieser Resolution dargelegten Priorisierung der mandatsmäßigen Aufgaben entspricht, und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass angemessene Ressourcen für die Durchführung des Mandats vorhanden sind;

dass die Gefahr sexueller Gewalt in Konflikten in die Datenerhebung, Gefahrenanalyse und Frühwarnsysteme der Mission einbezogen wird;

- b) Gute Dienste und Unterstützung für den Friedensprozess, einschließlich der Umsetzung der Waffenruhe und des Friedensabkommens

der Entsendung von Kontingenten auszusprechen, bei der Bereitstellung von Truppen und Polizei so wenige Vorbehalte wie möglich auszusprechen und die Bestimmungen der Vereinten Nationen unterzeichneten Vereinbarungen vollständig und wirksam umzusetzen;

41. ersucht den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten und die Behörden der Zentralafrikanischen Republik, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz, die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit des Personals der MINUSCA mit ungehindertem und sofortigem Zugang im ganzen Land zu gewährleisten, im Einklang mit Resolution 2518 (2020), stellt mit Besorgnis fest dass Verstöße gegen das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen den Schutz und die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen, das in Friedenssicherungseinsätzen dient, gravierend gefährden können, ersucht den Generalsekretär, die Bestimmungen der Resolution 2589 (2021) zur Feststellung der Verantwortlichkeit für Verbrechen an Friedenssicherungskräften umzusetzen;

42. ersucht den Generalsekretär, die folgenden Kapazitäten und erhöhten Verpflichtungen bei der Planung und Durchführung der Einsätze der MINUSCA vollständig umzusetzen:

- ± die Umsetzung einer missionsweiten Frühwarn- und Reaktionsstrategie zu stärken, als Teil eines koordinierten Ansatzes für die Informationsbeschaffung, Ereignisverfolgung und -analyse, Überwachung, Verifikation, Frühwarnung und Verbreitung sowie Reaktionsmechanismen, einschließlich Mechanismen für die Reaktion auf gegen Zivilpersonen gerichtete Drohungen und Angriffe, die mit Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen oder Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht verbunden sein können, sowie zur Vorbereitung auf weitere mögliche Angriffe auf Personal und Einrichtungen der Vereinten Nationen, und dafür zu sorgen, dass in alle Frühwarn- und Konfliktpräventionsmaßnahmen durchgehend eine geschlechtersensible Konfliktanalyse integriert wird;
- zum Einsatz der Vertrauensbildung, Moderation, Vermittlung, Einbindung der lokalen Bevölkerung und strategischer Kommunikation zu ermutigen, um die Tätigkeiten der Mission für den Schutz, die Informationsbeschaffung und das Situationsbewusstsein zu unterstützen;
- einer größeren Mobilität der Mission und einer aktiven Patrouillentätigkeit Vorrang einzuräumen, damit sie ihr Mandat in Gebieten, in denen neue Schutzrisiken und Bedrohungen entstehen, auch an entlegenen Orten, besser durchführen kann, und die Entsendung von Truppen mit geeigneten Luft- und Wassertransportmitteln vorrangig zu behandeln, um die Tätigkeiten der Mission für den Schutz, die Informationsbeschaffung und das Situationsbewusstsein zu unterstützen;
- die Aufklärungs- und Analysekapazitäten der MINUSCA, einschließlich Überwachungs- und Beobachtungskapazitäten, im Rahmen ihres Mandats zu verbessern;
- Ausbildung, Kenntnisse und Ausrüstung für Maßnahmen gegen Sprengvorrichtungen bereitzustellen, einschließlich einer stärkeren Unterstützung der truppe- und polizeistellenden Länder bei der Dislozierung der nach dem derzeitigen Truppenbedarf für das spezifische Umfeld benötigten minengeschützten Fahrzeuge;
- wirksamere Verfahren für den Abtransport von Toten und Verwundeten und medizinische Evakuierungen durchzuführen, einschließlich der Ständigen Anweisung für den dezentralisierten Abtransport von Toten und Verwundeten, sowie mehr Kapazitäten für die medizinische Evakuierung bereitzustellen;
- aktive und wirksame Maßnahmen zur Verbesserung der Planung und Funktionsweise der Sicherheitseinrichtungen und Vorkehrungen der MINUSCA zu ergreifen;

langfristige Pläne für die turnusmäßige Ablösung kritischer Kapazitäten wie die Sondierung innovativer Optionen zur Förderung von Partnerschaften zwischen den Ländern, die Ausrüstung, Truppen und Polizei stellen, zu sichern;

sicherzustellen, dass jede Unterstützung für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte unter strenger Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bereitgestellt wird, auch im Hinblick auf die Überwachung dessen, wie die Unterstützung genutzt wird und wie Maßnahmen für die Folgenbegrenzung umgesetzt werden, und Berichterstattung darüber;

den mandatsmäßigen Schutzaktivitäten bei Beschlüssen über den Einsatz der innerhalb der Mission verfügbaren Kapazitäten und Ressourcen im Einklang mit Resolution [2015](#) Vorrang einzuräumen;

die Tätigkeiten der Mission zur Verhütung und Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt im Einklang mit Resolution [2015](#) zu verstärken, unter anderem indem sie den Parteien bei Aktivitäten im Einklang mit Resolution [\(2019\)](#) hilft und sicherstellt, dass die Gefahr sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in ihre DptenerhebungsGefahrenanalyse und Frühwarnsysteme einbezogen wird, und zu diesem Zweck auf ethisch vertretbare Weise mit den Überlebenden und Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt und mit Frauenorganisationen zusammenarbeitet;

die Resolution [2015](#) und alle Resolutionen zur Frage von Frauen und Frieden und Sicherheit durchzuführen, so auch indem im Einklang mit Resolution [2015](#) auf die Erhöhung des Frauenanteils in der MSCA hingewirkt sowie die volle, gleichberechtigte und produktive Mitwirkung von Frauen an allen Aspekten der sätze gewährleistet wird, unter anderem durch die Gewährleistung eines sicheren, förderlichen und geschlechtergerechten Arbeitsumfelds für Frauen Friedenssicherungseinsätzen, und indem im gesamten Mandat der Mission geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten als Querschnittsthema umfassend Rechnung getragen wird, in Bekräftigung dessen, wie wichtig uniformierte und zivile Beratungsfachkräfte für schlechter und Gleichstellungsfragen, Gleichstellungsbeauftragte in allen Missionskomponenten, Sachkenntnisse in Geschlechterfragen und Kapazitätsaufbau sind, um das Mandat der Mission geschlechtersensibel auszuführen;

dem Kinderschutz als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen;

die Agenda für Jugend und Frieden und Sicherheit gemäß den Resolutionen [\(2015\)](#) und [2015](#) umzusetzen;

die in den Resolutionen [2015](#) und [2015](#) festgelegten Leistungsanforderungen in der Friedenssicherung umzusetzen;

die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber schweren Verfehlungen, sexueller Ausbeutung, sexuellem Missbrauch und sexueller Belästigung sowie alle Maßnahmen nach Resolution [2015](#) umzusetzen und dem Sicherheitsrat im Falle solcher Verfehlungen Bericht zu erstatten;

43. fordert die truppen- und polizeistellenden Länder nachdrücklich auf, sexuelle Ausbeutung und sexuellem Missbrauch auch weiterhin durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen, insbesondere durch die Überprüfung des gesamten Personals sowie ein einsatzvorbereitendes und

diesbezüglichen Hindernisse umzusetzen, auch indem sie ein sicheres, förderliches und schlechtergerechtes Arbeitsumfeld für Frauen in Friedenssicherungseinsätzen gewährleisten;

Verwaltung der Bestände an Waffen und Munition

48. ersucht die MINUSCA, gegebenenfalls die Waffen und Munition bewaffneter Kombattanten und bewaffneter Gruppen, die sich weigern oder es unterlassen, ihre Waffen niederzulegen, und die eine unmittelbare Bedrohung von Zivilpersonen oder der Stabilität des Staates darstellen, aktiv zu beschlagnahmen, zu erfassen und zu vernichten, im Einklang mit ihren Anstrengungen zur Beschlagnahme und Einsammlung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, deren Lieferung, Verkauf oder Weitergabe gegen die mit Ziffer 1 der Resolution 2588 (2021) verhängten Maßnahmen verstößt;

49. ersucht die MINUSCA, die Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, Fortschritte bei der Erfüllung der in der Erklärung seiner Präsidentschaft vom 9. April 2019 (§/PRST/2019/3) festgelegten wesentlichen Kriterien für
 GLH hEHUSU•IXQJ GHU 5•VWXQJVHPEDUJRPD%QDKPHQ ÄGLH ZHV
 len, undfordert

